

DIE HAUSORDNUNG

Gemeinsame Hausordnung für das Schulzentrum Maxdorf

1. Grundsätze

Ein gutes Zusammenleben in der Schule ist nur möglich, wenn sich alle – Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie an der Schule Beschäftigte – an einige Grundregeln halten. Oberstes Gebot sind Höflichkeit, gegenseitige Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft sowie der Wille zur Einhaltung der allgemein gültigen Verhaltensformen. Regelungen, für deren Einhaltung jeder Mitverantwortung trägt, sind in den folgenden Punkten aufgeführt.

2. Verhalten auf dem Schulgelände

- 2.1 Eltern und Besucher melden sich im Sekretariat der jeweiligen Schule an.
- 2.2 Alle Schülerinnen und Schüler sind für Ordnung und Sauberkeit ihrer Plätze im Klassenzimmer und in den Fachräumen verantwortlich. Außerdem sind alle verpflichtet, im gesamten Schulbereich, auch auf den Toiletten, auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Nach Unterrichtsende werden die Stühle hochgestellt, Grobverschmutzungen beseitigt, Fenster geschlossen und das Licht gelöscht.
- 2.3 Einrichtungsgegenstände, Unterrichtsmittel und Gebäude sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen haften die verantwortlichen Schülerinnen und Schüler. Die Instandsetzung wird von der Schule veranlasst; die Rechnungsstellung erfolgt durch den Schulträger.
- 2.4 Schäden sind sofort der Klassen-/Fachlehrerin bzw. dem Klassen-/Fachlehrer oder einem der Hausmeister zu melden.
- 2.5 Handys und Musikabspielgeräte müssen beim Betreten des Schulgeländes ausgeschaltet sein und – einschließlich Kopfhörer – nicht sichtbar aufbewahrt werden, andernfalls werden sie eingezogen. Sie dürfen erst nach der letzten Unterrichtsstunde wieder eingeschaltet werden. Wird ein Gerät eingezogen, wird es vorher von der Schülerin/dem Schüler ausgeschaltet. Eingezogene Geräte können am gleichen Tag wieder abgeholt werden.
- 2.6 Gegenstände, die nicht ausdrücklich zu Unterrichtszwecken gebraucht werden (z. B. Computerspiele, Taschenmesser, Laserpointer usw.), dürfen nicht in die Schule mitgebracht werden, andernfalls werden sie eingezogen. Eingezogene Geräte werden von den Eltern abgeholt.
- 2.7 Für Beschädigungen oder Diebstahl von mitgeführten Geldbeträgen oder Wertgegenständen haftet die Schule nicht.
- 2.8 Der große Schulhof des Schulzentrums wird von den Schülerinnen und Schülern beider Schulen genutzt; die Lehrkräfte beider Schulen führen die Aufsicht und sind jeder Schülerin und jedem Schüler gegenüber weisungsberechtigt.
- 2.9 Die Toiletten werden nur von den Schülerinnen und Schülern der eigenen Schule benutzt. Die Toiletten sind keine Aufenthaltsräume.
- 2.10 Das Betreten der Fachräume ist nur in Begleitung einer Lehrkraft gestattet.
- 2.11 Der Hofdienst hilft den Hausmeistern bei Reinigungsarbeiten auf dem Schulgelände im Anschluss an die Hofpause (Dauer max. 10 Minuten) bzw. mittags.
- 2.12 Grundsätzlich ist ein Verlassen des Schulgeländes ohne Aufsicht nicht gestattet. Lehrerparkplätze, Sportgelände und Fahrradschuppen gehören nicht zum Schulgelände und sind keine Aufenthaltsräume. Alle Sportstätten dürfen nur unter Aufsicht betreten werden. Näheres zur Benutzung der Sportstätten regelt eine Zusatzvereinbarung.
- 2.13 Der Abstellraum für Fahrräder ist ausschließlich der Fahrradschuppen. Der Fahrrad-schuppen ist während der Unterrichtszeit verschlossen. Bei späterem Unterrichtsbeginn

oder früherem Unterrichtsende kann über die Hausmeister oder die Sekretariate eine Öffnung erfolgen.

3. Sicherheit und Gesundheit

- 3.1 Das Befahren des Schulgeländes mit Fahrrädern, Rollern, Skateboards, Inlinern, motorisierten Zweirädern usw. ist nicht erlaubt.
- 3.2 Das Werfen von Schneebällen und das Schlittern auf dem Schulhof sind nicht erlaubt.
- 3.3 Es dürfen nur von der Schule ausgegebene Spielgeräte benutzt werden.
- 3.4 Rauchen (dies beinhaltet auch E-Zigaretten) und Kaugummikauen sind grundsätzlich auf dem gesamten Schulgelände verboten.
- 3.5 Das Mitbringen von Alkohol und anderen Drogen ist grundsätzlich untersagt.

Diese gemeinsame Hausordnung wird ergänzt durch die folgenden Regelungen, die speziell für das Lise-Meitner-Gymnasium gelten:

§ 1 Zusammenleben in der Schule

Liebe Schülerin, lieber Schüler,

herzlich willkommen an unserem Lise-Meitner-Gymnasium. Du erwartest von Lehrerinnen und Lehrern, von Mitschülerinnen und Mitschülern, dass sie freundlich sind, Rücksicht nehmen und dir - wenn nötig - helfen. Und genau das erwarten die anderen auch von dir.

Deshalb orientieren wir uns an folgenden Grundsätzen:

- Wertschätzung des/ der anderen
- Fairness im Umgang miteinander
- Verantwortung füreinander
- Selbstdisziplin
- Konstruktive und offene Zusammenarbeit zwischen allen, die am Schulleben beteiligt sind
- Zeit haben füreinander und sich Zeit nehmen füreinander
- Unterlassen dessen, was andere beim Lernen und Arbeiten stört und gefährdet

Aus diesen Grundsätzen leiten wir folgende Vereinbarungen und Regeln ab:

§ 2 Sicherheit und Gesundheit

- (1) Auf dem Schulgeländer und im Schulgebäude verhalten sich alle so, dass sie weder sich noch andere gefährden.

Deshalb ist nicht gestattet:

- Das Öffnen der Fenster durch Schülerinnen und Schüler (ohne Anwesenheit von Lehrkräften)
- sich aus dem Fenster zu lehnen
- sich auf Fensterbänke, Heizkörper oder Geländer zu begeben
- das Ballspielen und Rennen in den Gebäuden
- mit Schneebällen zu werfen
- Gegenstände mitzubringen, die zu einer Belästigung oder Gefährdung führen können

- (2) Das Rauchen sowie Kaugummikauen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind nicht gestattet. Der Konsum von Alkohol ist im Schulalltag verboten. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

- (3) Im Umgang mit unseren Tieren sind die vereinbarten Regeln zu Fütterungs- und Käfigreinigungsarbeiten streng einzuhalten. Besonders auf Sauberkeit ist zu achten. Ganz wichtig: Hände waschen nicht vergessen! Dasselbe gilt für Gartenarbeit und arbeiten in der Küche (Koch- und Backaktivitäten!) Diejenigen die sich regelmäßig an Gartenarbeiten beteiligen, sollten Gummistiefel oder ein Paar alter Schuhe in der Schule deponieren, um vor allem nach Regen nicht zu viel Schmutz ins Haus zu tragen.
- (4) Alarmierung bei Feuer und in anderen Gefahren- bzw. Katastrophenfällen ist durch die Alarmordnung geregelt.
- (5) Das gesamte Schulgelände ist Fußgängerbereich. Das Befahren ist nur Berechtigten gestattet; dabei ist besondere Vorsicht geboten.

§ 3 Pausen und Pausenordnung

- (1) Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 9 begeben sich in der Frühstückspause grundsätzlich auf direktem Weg in den Pausenhof; bei entsprechender Witterung (beispielsweise Regen) in die Pausenhallen des A- und B-Baus.
- (2) Zu Beginn der Frühstückspause verlassen alle Schülerinnen und Schüler den Unterrichtsraum. Jeder Unterrichtsraum wird zu Beginn der Pause von der Fachkraft, die dort unterrichtet hat, abgeschlossen, sofern in der folgenden Stunde in dem Saal kein Unterricht stattfindet. Ein erstes Klingelzeichen fordert die Schülerinnen und Schüler auf Komma in den Unterricht zu gehen. Ein weiteres Klingelzeichen signalisiert den Beginn des Unterrichts. Die Klassentüren werden durch die Fachlehrkraft, die in der folgenden Stunde unterrichtet, aufgeschlossen.
- (3) Im Schulgebäude und Schulhof führen beauftragte Lehrkräfte während der Pause die Aufsicht. Alle Aufsichtspersonen des Schulzentrums sind den Schülerinnen und Schülern gegenüber weisungsbefugt.
- (4) Die Fünf-Minuten-Pausen sind zum Toilettengang, Auf- und Umräumen des Arbeitsplatzes bzw. den Raumwechsel gedacht. Die Spielgeräte (Tischtennis, Kicker etc.) sind in den kleinen Pausen tabu.

§ 4 Schulversäumnisse und Beurlaubung

- (1) Ist eine Schülerin/ein Schüler verhindert, am Unterricht oder sonstigen schulischen Veranstaltungen teilzunehmen, ist die Schule davon am selben Tag in Kenntnis zu setzen. Die Gründe und der Zeitraum sind spätestens bei Rückkehr des Schülers/der Schülerin schriftlich darzulegen. Liegt drei Unterrichtstage nach Rückkehr der Schülerin/des Schülers keine schriftliche Entschuldigung vor, ist die Schülerinnen/der Schüler für die Fehltage unentschuldigt.
- (2) Erkrankungen während der Unterrichtszeit liegt die erste Verantwortung bei der Fachlehrerin/beim Fachlehrer. Weitere Hilfe wird im Sekretariat geleistet.
- (3) Bei Vorlage einer schriftlichen Entschuldigung kann eine Beurlaubung vom Unterricht aus wichtigen Gründen erfolgen. Bis zu drei Unterrichtstagen beurlaubt die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer, in anderen Fällen die Schulleitung. Beurlaubungen müssen spätestens eine Woche im Voraus beantragt werden. Arztbesuche werden nach Möglichkeit in die unterrichtsfreie Zeit gelegt. Bei im Vorfeld vereinbarten Arztterminen muss die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer eine Beurlaubung gewähren.

§ 5 Verhalten in der Schule

- (1) Das Schulgebäude wird um 07.30 Uhr geöffnet. Die Schüler und Schülerinnen betreten das Haus um 07.35 Uhr und begeben sich vor ihre Klassenräume.

- (2) Alle Beteiligten haben rechtzeitig anwesend zu sein, dass der Unterricht pünktlich um 07.50 Uhr beginnen kann. Sollte 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch keine Lehrerin/kein Lehrer im Unterrichtsraum sein, meldet dies der/die Klassensprecher/in oder sein/e Stellvertreter/in im Sekretariat.
- (3) Klassenbücher werden vom/von der Verantwortlichen für das Klassenbuch in die entsprechenden Unterrichtsräume mitgenommen. Nach Unterrichtsschluss werden die Klassenbücher in den dafür vorgesehenen Fachschrank abgestellt.
- (4) Essen und Trinken sind während des Unterrichts in der Regel nicht gestattet. Über Ausnahmen bestimmt die Lehrkraft.
- (5) Handys und sonstige elektronische Geräte sind mit Betreten des Schulgeländes bis zum Unterrichtsende auszuschalten und nicht sichtbar zu verwahren. Lediglich die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe dürfen diese Geräte im Oberstufenaufenthaltsraum benutzen. Die Nutzung dieser Geräte, insbesondere das Fotografieren, Filmen und Anfertigen von Tonmitschnitten, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung einer Lehrkraft zulässig. Über die Nutzung bei sonstigen Schulveranstaltungen entscheiden ebenfalls die Lehrkräfte. Grundsätzlich darf bei Schulveranstaltungen aufgenommenes Material nicht ohne Genehmigung der Schule veröffentlicht werden.
- (6) Den Schülerinnen und Schüler der Klasse 5-10 ist es untersagt, während der Unterrichtszeit das Schulgelände zu verlassen, es sei denn, es liegt für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 eine Ausnahmegenehmigung vor.
- (7) Für Wertgegenstände z.B. Geldbeutel und Schmuck übernimmt die Schule keine Haftung. Dazu zählen auch Fahrräder (Diebstahl und Beschädigung).
- (8) Nach Unterrichtsende werden Stühle hochgestellt, Fenster geschlossen und Lichter gelöscht.
- (9) Gemäß den Bestimmungen der Unfallkasse Rheinland-Pfalz besteht nur Versicherungsschutz, wenn sich die Schülerinnen und Schüler auf direktem Weg in die Schule bzw. nach Hause begeben.

§ 6 Umweltschutz oder Pflege des Schulgebäudes

- (1) Alle sind verpflichtet, das Schulgebäude und Schulgelände so zu benutzen, dass Schäden und Verschmutzungen vermieden werden.
- (2) Sachschäden sind umgehend einer Lehrkraft, dem Hausmeister oder Bediensteten der Schule zu melden. Die Kosten der Schadensbeseitigung für vorsätzliche oder grob fahrlässig angerichteten Sachschäden trägt der Verursacher/die Verursacherin.
- (3) Jede Schülerin/jeder Schüler ist für die Sauberkeit ihres/seines Platzes verantwortlich. In allen Klassen gibt es einen Ordnungsdienst, der die Tafel reinigt und für Schwamm und Lappen sorgt.
- (4) Alle Klassen können ihr Klassenzimmer in Absprache mit dem der Klassenlehrer/in durch Bilder, Plakate oder ähnliches nach eigenen Wünschen ausschmücken.
- (5) Alle sind verpflichtet, Müll zu vermeiden, von den Trennungsmöglichkeit der Wertstoffe Gebrauch zu machen und die aufgestellten Sammelbehälter bei der Abfallbeseitigung zu benutzen.
- (6) Alle sind aufgefordert, den Energieverbrauch im Schulgebäude möglichst niedrig zu halten. In der unterrichtsfreien Zeit und bei ausreichender Helligkeit ist das Licht grundsätzlich auszuschalten. Fenster und Türen sind in den Wintermonaten nur bei Bedarf zu öffnen.
- (7) Alle Schülerinnen und Schüler sind für die Sauberkeit in den Toiletten verantwortlich.

§ 7 Verstöße gegen die Hausordnung

Verstöße gegen die Hausordnung können gemäß §95-97 der Schulordnung erzieherische Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen. Das können z.B. schriftliche Sonderaufgaben, Tadel, Information der Erziehungsberechtigten mit gegebenenfalls einer Einladung zu einem Gespräch und/oder Dienste in der Mittagspause sein.